

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 747. Sitzung (schriftliches Beschlussverfahren)

Teil A

mit Wirkung vom 15. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 im Abschnitt 1.6 EBM

1. Der Bewertungsausschuss beschließt die zeitlich befristete Weiterführung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 im Abschnitt 1.6 EBM bis zum 31. Dezember 2025.
2. Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 30. Juni 2025 insbesondere die Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Leistung hinsichtlich der Bewertung sowie einer Anpassung der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte überprüfen. Sofern im Ergebnis Anpassungen der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte erforderlich sind, wird der Bewertungsausschuss einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Juli 2025 fassen.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung vom 15. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vom 15. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.